

# Geschäftsordnung

## Zur Umsetzung der Compliance-Richtlinie für den ordnungsgemäßen Dienst beim Stadtmagistrat Innsbruck

### **Präambel**

Die Geschäftsordnung zur Umsetzung der Compliance-Richtlinie für den ordnungsgemäßen Dienst beim Stadtmagistrat Innsbruck (im Folgenden „Compliance-Richtlinie“) soll gewährleisten, dass die Mitarbeiter des Stadtmagistrates Innsbruck sich den darin verankerten Grundsätzen entsprechend verhalten. Zu diesem Zweck sind ein Compliance-Beauftragter und ein Compliance-Beirat einzusetzen. Sie haben die Aufgabe, eine einheitlich festgelegte, für alle Mitarbeiter gleichermaßen geltende Vorgangsweise sicherzustellen.

Die Geschäftsordnung schafft damit keine neuen arbeits- bzw. dienstrechtlichen Normen, sondern soll die Werte der Stadtverwaltung Innsbruck deutlich machen. Die Missachtung der Normen der Compliance-Richtlinie gilt als Verletzung von Dienstpflichten.

Die Geschäftsordnung gewährleistet, dass aus abstrakten Rechtsvorschriften ein von den Mitarbeitern in der Praxis „gelebtes Verhalten“ abgeleitet werden kann, um das Vertrauen in die Stadtverwaltung zu stärken.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung gilt für alle Bediensteten des Stadtmagistrates Innsbruck.

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind die nach dem Gesetz vom 25.11.1993 über die Zuweisung von Bediensteten der Landeshauptstadt Innsbruck und die Übertragung von Aufgaben an die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, LGBl. Nr. 12/1994 in der Fassung vom 02.12.2002, LGBl. Nr. 12/2002, überlassenen Bediensteten sowie alle Bediensteten, die in Unternehmen tätig sind, an denen die Stadt Innsbruck beteiligt ist.

## **§ 2 Zweck**

Die Geschäftsordnung regelt die Einsetzung von Compliance-Organen und deren Aufgaben entsprechend den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung. Der Compliance-Beauftragte unterstützt die Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die geltenden dienstrechtlichen und disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben dadurch unberührt.

## **§ 3 Organe**

Der Compliance-Beauftragte (§ 4) unterstützt und berät die Mitarbeiter bei der Anwendung der Compliance-Richtlinie.

Dem Compliance-Beauftragten und einem Beirat (§ 5) obliegen die Prüfung der Einhaltung der Compliance-Richtlinie.

## **§ 4 Compliance-Beauftragter**

Voraussetzung für die Tätigkeit als Compliance-Beauftragter ist der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften, eine mindestens fünfjährige aktive Tätigkeit im rechtskundigen öffentlichen Dienst, die österreichische Staatsbürgerschaft und ein einwandfreier Leumund. Eine Bestellung von Abteilungsleitern sowie deren Stellvertretern, Mitarbeitern des Amtes für Personalwesen und Funktionären der Personalvertretung zu Compliance-Beauftragten ist nicht zulässig. Der Magistratsdirektor bestellt den Compliance-Beauftragten und einen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Die Zentralpersonalvertretung hat im Rahmen der Interessensvertretung das Recht auf Anhörung.

Der Compliance-Beauftragte kann die Funktion ohne Angabe von Gründen jederzeit zurücklegen. Nach Anhörung der Zentralpersonalvertretung kann der Magistratsdirektor einen Compliance-Beauftragten aus wichtigen Gründen abberufen.

Während der Dauer seiner Funktion kann eine Versetzung oder eine Dienstzuteilung zu einer anderen Dienststelle nur im Einvernehmen mit dem Compliance-Beauftragten erfolgen.

Im Abwesenheits- bzw. Verhinderungsfall vertritt der Stellvertreter den Compliance-Beauftragten. Der Stellvertreter verfügt über die gleichen Befugnisse wie der Compliance-Beauftragte.

Der Compliance-Beauftragte ist zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Compliance-Beauftragter weiter.

### **§ 5 Beirat**

Der Beirat besteht aus dem Compliance-Beauftragten als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied des Beirates ist der unmittelbare Vorgesetzte des von einer Meldung betroffenen Mitarbeiters. Ein Mitglied des Beirates entsendet die Zentralpersonalvertretung. Der betroffene Mitarbeiter kann auf die Teilnahme des Mitgliedes der Zentralpersonalvertretung verzichten und hat die Möglichkeit, einen aktiven Mitarbeiter seines Vertrauens aus dem Bereich des Stadtmagistrates für den Beirat namhaft zu machen. Falls ein Abteilungsleiter von einer Meldung nach § 7 betroffen ist, entscheidet über die Besetzung im Beirat das Los aus dem Kreis der übrigen Abteilungsleiter.

Der Compliance-Beauftragte beruft im Anlassfall die weiteren Mitglieder ein. Der Beirat ist bei Anwesenheit aller geladenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Compliance-Beauftragten**

Der Compliance-Beauftragte informiert die Mitarbeiter über die bestehende Compliance-Richtlinie, deren Umsetzung und allfällige Änderungen sowie über die aktuelle Rechtslage. Gleichzeitig fördert er eine laufende Bewusstseinsbildung bei den Mitarbeitern. Der Compliance-Beauftragte ist zentrale Anlaufstelle für auskunftssuchende Mitarbeiter in allen Compliance-Angelegenheiten.

Der Compliance-Beauftragte hat die ihm zugegangenen Meldungen rasch und effizient zu untersuchen. Dabei hat der Compliance-Beauftragte das Recht auf Befragung von Mitarbeitern des Stadtmagistrates sowie auf Akteneinsicht. Betrifft die Meldung eine Dienstpflichtverletzung, ist diese unverzüglich dem Amt für Personalwesen weiterzuleiten.

Der Compliance-Beauftragte ist in der Ausübung seiner Untersuchungstätigkeit nicht an die Einhaltung des Dienstweges und nicht an fachliche Weisungen seines Vorgesetzten gebunden. Er darf in der Ausübung seiner Tätigkeit nicht eingeschränkt oder benachteiligt werden. Dienst- oder besoldungsrechtliche Nachteile dürfen aus der Tätigkeit als Compliance-Beauftragter nicht erwachsen.

## **§ 7 Meldungen**

Mitarbeiter können Meldungen von Verstößen gegen die Regeln der Compliance-Richtlinie beim Compliance-Beauftragten im Wege der (Dienst-)Post oder per E-Mail ([compliance@innsbruck.gv.at](mailto:compliance@innsbruck.gv.at)) einbringen.

Der Compliance-Beauftragte erfasst jede Meldung in einem Tagebuch nach Prüfung der Existenz des Meldungslegers und führt sodann seine Ermittlungen durch. Dabei hat der Compliance-Beauftragte betroffene Mitarbeiter ehestmöglich über den Inhalt der eingelangten Meldung zu informieren. Der betroffene Mitarbeiter erhält die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Compliance-Beauftragte bearbeitet keine anonymen Anzeigen, sondern vernichtet diese sofort.

## **§ 8 Beiratssitzungen**

Nach Abschluss der Untersuchung einer Meldung beruft der Compliance-Beauftragte den Beirat ein. In der Beiratssitzung berichtet er über das Ergebnis der durchgeführten Ermittlung. Der Beirat kann nur einstimmig eine weiterführende Ermittlung beschließen. In der Folge entscheidet der Beirat, inwieweit ein Verstoß gegen die Regeln der Compliance-Richtlinie vorliegt.

Der Compliance-Beauftragte leitet die Sitzung und sorgt für einen geordneten Sitzungsverlauf.

Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

Die vom Compliance-Beauftragten einberufenen Mitglieder haben an den Sitzungen teilzunehmen und eine allfällige Verhinderung unverzüglich bekannt zu geben.

Für die Beiratsmitglieder gilt die Verschwiegenheitspflicht über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen.

### **§ 9 Protokoll**

Der Compliance-Beauftragte hält die Ergebnisse der Ermittlung in Form einer zusammenfassenden Sachverhaltsdarstellung in einem Sitzungsprotokoll fest. Dieses Protokoll enthält die Feststellung des Beirates, inwieweit ein Verstoß gegen die Regeln der Compliance-Richtlinie vorliegt. Der Compliance-Beauftragte übermittelt dieses Protokoll den Mitgliedern des Beirates per E-Mail. Die Mitglieder können Änderungen oder Ergänzungen des Protokolls innerhalb von drei Werktagen beantragen und sind diese im Protokoll zu vermerken.

Der Compliance-Beauftragte muss die Feststellungen des Beirates dem Melder sowie den von der Meldung betroffenen Mitarbeiter unverzüglich mitteilen.

### **§ 10 Compliance-Berichterstattung**

Der Compliance-Beauftragte hat das Protokoll (§ 9) dem Magistratsdirektor zu übermitteln. An die Feststellungen des Beirates ist er nicht gebunden. Der Magistratsdirektor informiert die Zentralpersonalvertretung über seine weitere Vorgangsweise.

Der Compliance-Beauftragte verfasst jährlich für den Magistratsdirektor einen Bericht über die von ihm bearbeiteten Meldungen. Der Magistratsdirektor stellt der Zentralpersonalvertretung diesen Bericht in anonymisierter Form zur Verfügung.

Der Compliance-Beauftragte verfasst darüber hinaus für den Magistratsdirektor jährlich einen Tätigkeitsbericht.

### **§ 11 Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in einer geschlechtsspezifischen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit 15.02.2019 in Kraft.